

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Auf Grund des gesetzlichen Wertsicherungsmechanismus des § 31a GGG und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2000, an die diese Gesetzesbestimmung anknüpft, kam es mit Wirksamkeit vom 1. August 2006 zu einer – im Regelfall – etwas mehr als zehnpromzentigen Erhöhung der Gebührenbeträge im Tarif des Gerichtsgebührengesetzes. In einigen wenigen Fällen ergaben sich durch diese Valorisierung allerdings **Unebenheiten im Gebührenggefüge** in der Weise, dass die Relation der einzelnen Gebührenbeträge zueinander nicht mehr vollständig stimmig war. In einem Fall trat durch diese gesetzliche Wertsicherung eine überdimensionierte Gebührenerhöhung ein – gemeint ist die Abschriftgebühr nach Tarifpost 15 lit. a GGG, die durch die Valorisierung und vor allem auch durch die Anwendung der auf volle Eurobeträge abzielenden Rundungsbestimmung des § 31a GGG von 1,40 Euro auf 2 Euro und damit um mehr als 40 % erhöht wurde. Verständlicherweise rief diese Entwicklung in der Praxis Unmut hervor; und tatsächlich scheint ein Gebührenbetrag von 2 Euro pro Kopie – selbst unter Berücksichtigung des Personalaufwandes, der mit dem Aufsuchen etwa der zu kopierenden Urkunde und der Herstellung der Kopie verbunden ist – nicht mehr adäquat. Hier bedarf es daher einer Korrektur durch den Gesetzgeber; überdies soll durch eine Anpassung der angesprochenen Rundungsbestimmung gewährleistet werden, dass derart große Gebührensprünge in diesem Gebührengesegment künftig nicht mehr stattfinden. Auch andere **Gebührenbeträge** sollen in ihrer **Höhe verändert** werden, um insgesamt wieder ein **konsistentes Betragssystem** herzustellen. Dabei werden auch einige Eurobeträge im Gerichtsgebührengesetz und im Gerichtlichen Einbringungsgesetz 1962 gesetzlich angehoben, die von der Valorisierungsregelung des § 31a GGG nicht erfasst sind, bei denen aber dennoch eine Erhöhung angezeigt ist, wie etwa bei der Einhebungsgebühr nach § 6 Abs. 1 GEG 1962. Auf der anderen Seite wird die Justizverwaltungsgebühr für die elektronische Registereinsicht in § 6a Abs. 1 GGG von derzeit einem Euro auf 20 Cent abgesenkt, um diese – bisher von der Praxis noch nicht ausreichend wahrgenommene – Abfragemöglichkeit attraktiver zu gestalten und dadurch einen Entlastungseffekt beim nichtrichterlichen Personal zu erzielen.

Bei dieser Gelegenheit sollen aber auch weitere Änderungsbedürfnisse im Gerichtsgebührenrecht befriedigt werden, die sich in der jüngeren Vergangenheit ergeben haben. So soll in konsequenter Fortsetzung des in mehreren Teilschritten zurückgelegten Weges zur möglichst weitgehenden Beseitigung von Gebührenbefreiungen nun auch die in § 10 GGG vorgesehene **Gebührenbefreiung zugunsten von Masse- und Ausgleichsverwaltern beseitigt** werden. Weiters soll – nach dem Vorbild der Euro-Gerichtsgebühren-Novelle (EGN) – eine Bestimmung zur **materiellen Derogation aller Gerichtsgebührenbefreiungen** geschaffen werden, die sich seit dem In-Kraft-Treten der EGN am 1.1.2002 neuerlich „angesammelt“ haben. Ausgenommen von dieser materiellen Derogation sind nur jene Gerichtsgebührenbefreiungen, zu deren Gewährung die Republik Österreich auf Grund von **Staatsverträgen** verpflichtet ist, weiters Befreiungen zugunsten von Ausgliederungsvorgängen und schließlich Befreiungsregelungen, die im Zusammenhang mit Hochwasserkatastrophen geschaffen wurden. Soweit die Rechtsordnung noch Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorsieht, sollen sie künftig sofort bei dem die Gebührenpflicht auslösenden Ereignis geltend gemacht werden.

Im Gerichtlichen Einbringungsgesetz 1962 soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bund die Aufwendungen an Bankspesen, die ihm durch das Fehlschlagen von Abbuchungen und Einziehungen entstehen (so genannte **„Rückprovision“** oder **„Rückgebühr“**), von den Zahlungspflichtigen, die ein solches Fehlschlagen verursacht haben, ersatzweise einfordern kann.

Letztlich sollen im Gerichtsgebührenrecht **Anpassungen an die Änderung des schiedsgerichtlichen Verfahrens** durch das Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 7, vorgenommen werden. Durch dieses Gesetz wurden die Möglichkeiten, sich im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren an die ordentlichen Gerichte zu wenden, verfeinert und erweitert. Darauf soll durch eine entsprechende Adaptierung des § 15 Abs. 6 GGG sowie durch Schaffung einer neuen Gebührenposition in der Tarifpost 12 für außerstreitige Verfahren in diesem Kontext Bedacht genommen werden.

Die budgetären Auswirkungen der hier vorgesehenen Maßnahmen lassen sich mangels verfügbarer Einzeldaten nicht näher quantifizieren; insgesamt wird die geplante Gesetzänderung jedoch zu einer Erhöhung der Gebühreneinkünfte führen.

Besonderer Teil

Zu Artikel X1 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes)

Zu Z 2 (Änderung des § 6a Abs. 1)

Seit Jahresbeginn 2004 besteht auch für Außenstehende, insbesondere auch für Rechtsanwälte, die Möglichkeit einer elektronischen Einsicht in die in der Verfahrensautomation Justiz geführten Geschäftsregister. Es musste jedoch festgestellt werden, dass von dieser Möglichkeit nur sehr spärlich Gebrauch gemacht wurde. Im Jahr 2006 gab es seitens der Rechtsanwaltschaft nur etwa 12.000 solcher elektronischer Abfragen. Damit konnte der Entlastungseffekt, den man sich mit der Einführung dieser Möglichkeit unter anderem erwartet hatte, nicht eintreten: Weiterhin wird nämlich das Kanzleipersonal durch telefonische Anfragen von Rechtsanwälten – beispielsweise über den Verfahrensstand oder über den Verbleib des Aktes bei Sachverständigen und Ähnliches – in Anspruch genommen, die sich durch Benützung der elektronischen Abfragemöglichkeit eigentlich erübrigen würden.

Nach Meinung der Landesvertretung der Rechtsanwaltschaft liege der Grund für die mangelnde Akzeptanz der elektronischen Registereinsicht vor allem in der Höhe der dafür zu entrichtenden Justizverwaltungsgebühr. Diese Gebühr – sie ist in § 6a des Gerichtsgebührengesetzes geregelt – beträgt derzeit 1 Euro pro Geschäftsfall. Nun soll diese Gebühr auf 20 Cent pro Geschäftsfall abgesenkt werden, um dadurch die Attraktivität der elektronischen Registereinsicht zu erhöhen. Damit verbindet sich die Erwartung, dass sich die Zahl der Abfragen künftig entscheidend erhöhen wird. Bei einer entsprechenden Annahme der verbilligten Abfragemöglichkeit durch die Praxis könnte sich der Verlust an Einkünften durch die Gebührenabsenkung in engen Grenzen halten oder unter Umständen sogar zur Gänze wettgemacht werden. Vor allem aber – und darin liegt das eigentliche Ziel dieser Maßnahme – würde das Kanzleipersonal durch die Reduktion telefonischer Anfragen wesentlich entlastet.

Zu Z 3 und 5 (Änderung des § 10 Abs. 2 und des § 13 Abs. 2)

Schon in ihrer bisherigen Fassung ordnen diese beiden Gesetzesbestimmungen an, dass die noch bestehenden Gerichtsgebührenbefreiungen nur dann eintreten, wenn sie vom Zahlungspflichtigen in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme der sonstigen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen werden. Mit „Eingabe“, „Protokollaufnahme“ und „sonstiger Amtshandlung“ ist dabei jener Vorgang gemeint, der die Gebührenpflicht auslöst (zum Beispiel die Klageeinbringung hinsichtlich der Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 GGG oder die Einbringung eines Grundbuchgesuchs hinsichtlich der Eingabengebühr nach Tarifpost 9 lit. a GGG) bzw. mit dem die die Gebührenpflicht auslösende Tätigkeit des Gerichts (zum Beispiel der Vollzug der mit dem Grundbuchgesuch beantragten Eintragung hinsichtlich der Eintragungsgebühren nach Tarifpost 9 lit. b GGG) in Gang gesetzt wird. Ungeachtet dieser Gesetzesregelungen vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass der Zahlungspflichtige eine ihm zustatten kommende Gebührenbefreiung durchaus noch im Verfahren zur Vorschreibung der Gebühr, ja auch noch im Berichtigungsverfahren, geltend machen könne (siehe die Judikaturnachweise bei *Stabentheiner*, Gerichtsgebühren⁸, § 10 GGG E 2 und § 13 GGG E 1).

Mit den nunmehrigen Änderungen des § 10 Abs. 2 und des § 13 Abs. 2 GGG soll der Regelungsintention dieser Bestimmungen zum Durchbruch verholfen werden. Diese besteht darin, dass der Zahlungspflichtige seinen **Willen, eine Gebührenbefreiungsbestimmung in Anspruch zu nehmen**, den damit befassten Justizverwaltungsbehörden bereits **bei Entstehung der Gebührenpflicht** zur Kenntnis bringen muss. Nur dann ist es den Organen der Justizverwaltung nämlich möglich, die Frage des Bestehens der Voraussetzungen für eine solche Befreiung in möglichst enger zeitlicher Nähe zu dem dafür maßgeblichen Zeitpunkt zu prüfen. Nicht selten ändert sich nämlich im Zeitverlauf etwas an den maßgeblichen Gegebenheiten, sodass eine nachträgliche Beurteilung auf Grund einer erst späteren Geltendmachung einer Gebührenbefreiung problematisch sein kann. Um diese Problematik zu vermeiden, soll in diese beiden Gesetzesbestimmungen die Parenthese „**bei sonstiger Präklusion**“ eingefügt werden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Zahlungspflichtige sich tatsächlich spätestens bei den in § 10 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 GGG genannten Vorgängen auf die jeweilige Gebührenbefreiung berufen muss, wenn er seinen Anspruch auf diese Begünstigung nicht verlieren will. Die Geltendmachung von Gebührenbefreiungsregelungen erst im Vorschreibungsverfahren soll künftig nicht mehr möglich sein.

Neben dem Gesichtspunkt der **Beweisführung** (der etwa für die Gebührenbefreiung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 wegen der Regelung des § 53 Abs. 4 leg. cit. ohnehin nicht zum Tragen

kommt) sprechen im Übrigen auch Aspekte der **Ressourcenschonung** und der **Verfahrenskonzentration** dafür, die Zahlungspflichtigen durch eine Präklusionsregelung dazu zu verhalten, Gebührenbefreiungsbestimmungen, auf die sie sich berufen wollen, sogleich etwa in der betreffenden Eingabe und nicht erst im weiteren Verlauf des Vorschreibungsverfahrens, möglicherweise erst in einer höheren Instanz, geltend zu machen. Zum einen wird dadurch sichergestellt, dass die Befreiungsfrage schon in erster Instanz geprüft werden kann und sich je nach dem Ergebnis dieser Prüfung allenfalls ein zweitinstanzliches Verfahren über sonst strittige Fragen erübrigt. Zum anderen bedeutet es auch einen frustrierten Personalaufwand, in erster Instanz – möglicherweise nach Durchführung von Erhebungen – die Gebühr vorzuschreiben, um dann in zweiter Instanz mit dem im Berichtigungsantrag vorgetragenen Einwand konfrontiert zu sein, dass im vorliegenden Fall eine bestimmte Befreiungsbestimmung zugunsten des Berichtigungswerbers anzuwenden sei. Und letztlich – das sei an dieser Stelle nicht verschwiegen – manifestiert sich auch in dieser Präklusionsregelung der Versuch einer möglichst **weitgehenden Zurückdrängung von Gebührenbefreiungen**. Soweit der Bund solche Begünstigungen aus spezifischen sachlichen Überlegungen gewährt oder auf der Grundlage staatsvertraglicher Verpflichtungen bzw. von Art. 15a-B-VG-Vereinbarungen gewähren muss, soll dies in zeitlicher Hinsicht mit restriktivem Zuschnitt geschehen.

Zu Z 4 (Änderung des § 10 Abs. 3):

Die Gebührenbefreiungen zugunsten des Masseverwalters und des Ausgleichsverwalters in § 10 Abs. 3 Z 1 und 2 GGG stellen heute angesichts der weitestgehenden Beseitigung solcher Befreiungsregelungen und besonders angesichts der Beseitigung sogar der Gebührenbefreiung zugunsten des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften einen Anachronismus dar. Im Übrigen gaben diese Begünstigungen in der Vergangenheit bereits Anlass zu Zweifeln über ihre Reichweite. Deshalb werden sie nun in Fortsetzung des Weges zur Zurückdrängung von Gebührenbefreiungsregelungen aus dem Rechtsbestand entfernt.

Zu Z 1, 6 und 10 (Änderung des § 2, des § 15 Abs. 6 und der Tarifpost 12):

Mit dem Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 7, wurde der vierte Abschnitt des sechsten Teiles der Zivilprozessordnung einer grundlegenden Neuordnung unterzogen. Dabei wurden unter anderem auch die Möglichkeiten erweitert, im Zusammenhang mit einer Schiedsvereinbarung oder einem Schiedsverfahren die ordentlichen Gerichte anzurufen. Neben der Klage auf gerichtliche Aufhebung eines Schiedsspruchs (§ 611 ZPO) kann nun auch eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs (§ 612 ZPO) erhoben werden. Darüber hinaus können die ordentlichen Gerichte auch zur Bestellung eines Schiedsrichters (§ 587 ZPO), zur Entscheidung über die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 589 Abs. 3 ZPO) sowie zur Entscheidung über die Beendigung des Amtes eines Schiedsrichters (§ 590 ZPO) angerufen werden. Das Gerichtsgebührenrecht ist an diese Erweiterungen anzupassen. Dies gilt zum einen für die Regelung des § 15 Abs. 6 GGG, die sich bisher nur mit der Bemessungsgrundlage für Streitigkeiten über die Aufhebung eines Schiedsspruchs befasste. Diese Regelung ist nun auf Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs auszudehnen. Entsprechend der bisherigen Regelung für **Aufhebungsklagen** ist auch für die **Klage auf Feststellung des Bestehens eines Schiedsspruchs** der Wert des Gegenstandes des im Schiedsspruch entschiedenen Streitiges maßgebend, für eine Klage auf Feststellung des **Nichtbestehens** eines Schiedsspruchs – gleichsam vice versa – der Wert des Streitgegenstandes, über den nach den Klagsbehauptungen kein Schiedsspruch ergangen ist. Bei der Neuformulierung des § 15 Abs. 6 GGG wurde die Verweisung auf § 18 Abs. 2 Z 3 GGG neu formuliert, damit sich dem Leser der Vorschrift sogleich erschließt, was diese Verweisung bedeuten soll.

Gemäß § 611 Abs. 1 zweiter Satz ZPO kann auch ein Schiedsspruch, mit dem das Schiedsgericht **nur über seine Zuständigkeit abgesprochen** hat, durch eine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs bei Gericht angefochten werden. Für eine Aufhebungsklage bloß in Ansehung eines Schiedsspruchs über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts wäre es aber nicht angemessen, den gesamten Wert des zugrunde liegenden Streitgegenstandes als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Deshalb wird dafür – in entsprechender Übernahme der Bewertungsregelung des § 56 Abs. 2 JN – auf die **Bewertung** der Aufhebungsklage **durch den Kläger** abgestellt und subsidiär für den Fall der Unterlassung einer Bewertung der in der Jurisdiktionsnorm vorgesehene Zweifelstreitwert von 4.000 € als Bemessungsgrundlage statuiert.

Das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten nach dem dritten Titel des vierten Abschnitts, also über die **Bestellung** und die **Ablehnung** eines Schiedsrichters und über die **Beendigung** von dessen Amt, richtet sich gemäß § 616 Abs. 1 ZPO nach den allgemeinen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes. Für diese Verfahren wurde daher in der Tarifpost 12 GGG ein neuer Gebührentatbestand geschaffen, nämlich dessen neue lit. f. Die Höhe der für diese Verfahren zu entrichtenden Pauschalgebühr wurde mit dem gleichen Betrag angesetzt, wie er für Verfahren nach dem Privatstiftungsgesetz gilt. Die Gebührenpflicht

für diese neue Gebührenposition entsteht gemäß dem entsprechend ergänzten § 2 Z 1 lit. h GGG mit der Überreichung der Eingabe bzw. bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift. Wen die Zahlungspflicht trifft (nämlich den Antragsteller), ergibt sich aus § 28 Z 9 GGG.

Zu Z 7 (§ 31 GGG):

Die **Höchstgrenze für den Mehrbetrag** nach § 31 Abs. 1 und 5 GGG liegt seit knapp sieben Jahren, nämlich seit 1.6.2000 (Art. 33 Abs. 1 Z 1 des Budgetbegleitgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 26/2000), unverändert bei 4.000 S bzw. 290 € Dieser Grenzbetrag wird von der Valorisierungsregelung des § 31a GGG nicht erfasst; er wird nun daher durch einen Gesetzgebungsschritt auf – jeweils – 400 € angehoben. Auch diese neue Höchstgrenze liegt noch mit aller Eindeutigkeit niedrig genug, um den dadurch gedeckelten Mehrbetrag außerhalb der verfahrensrechtlichen Garantien des Artikel 6 EMRK festsetzen zu können.

Zu Z 8 und 9 (Änderung der Tarifpost 11):

Hier muss der in der Staffelung der Tarifpost 11 lit. a Z 1 GGG niedrigste Gebührenbetrag von **2 €** gesetzlich **angehoben** werden, um die ursprüngliche Verhältnismäßigkeit zum nächsthöheren Gebührenbetrag von 6 € wiederherzustellen, die durch die gesetzliche Valorisierung und auf volle Euro abstellende Rundung nach § 31a GGG verloren gegangen ist (weil der Ausgangsbetrag von 2 € nach Valorisierung wieder auf volle Euro abgerundet wurde und sich dadurch nicht veränderte, während sich der nächsthöhere Betrag auf 6 Euro erhöhte). Der Gebührenbetrag in Tarifpost 11 lit. a Z 2 für **nicht bestimmbare Werte** wird auf 11 € und damit auf die Gebührenhöhe für den Bereich zwischen 730 und 3.630 € angehoben. Damit wird auch der Anreiz dafür geringer, zur möglichst weitgehenden Gebührenvermeidung den tatsächlichen Wert in der Urkunde zu verschleiern.

Zu Z 11, 12 und 13 (Änderung der Tarifpost 15):

Schon im Allgemeinen Teil wurde ausgeführt, dass ein Gebührenbetrag von 2 € pro Kopie auch unter Berücksichtigung aller Aspekte überhöht erscheint. Nun wird dieser Gebührenbetrag drastisch auf 90 Cent abgesenkt. Um für die Zukunft auch eine adäquate Entwicklung dieses Gebührenbetrags durch die gesetzliche Valorisierung sicherzustellen, muss dafür eine veränderte Rundungsregelung geschaffen werden, die nicht auf volle Eurobeträge abzielt, sondern eine Aufrundung auf die nächsten vollen 10 Cent vorsieht, wie dies bisher bereits in der Anmerkung 6 zur Tarifpost 15 GGG der Fall war. Insofern wird diese Cent-Rundungsregel nun in einer neuen Anmerkung 8 zur Tarifpost 15 auf die Abschriftgebühr von 90 Cent erweitert.

Zu Z 14 (Änderung des Artikels VI):

Die neue **Z 27** des Artikels VI GGG enthält die Regelungen über das In-Kraft-Treten der mit diesem Gesetz herbeigeführten Neuerungen und die zugehörigen Übergangsbestimmungen. Für die durch dieses Gesetz veränderten Gebührenbeträge wird durch eine eigene Anordnung gewährleistet, dass die nächste gesetzliche Wertsicherung gemäß § 31a GGG ebenso wie bei den anderen Gebührenbeträgen beim Indexwert für den Monat April 2006 ansetzt.

Mit der **Euro-Gerichtsgebühren-Novelle** wurden in § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 GGG Regelungen zur materiellen Derogation sämtlicher bis dahin in Geltung gestandenen Gesetzesbestimmungen über die (persönliche oder sachliche) Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren geschaffen. Von dieser „**Regenschirmderogation**“ wurden nur zwei Gruppen von Befreiungsbestimmungen ausgenommen, nämlich zum einen jene, deren Existenz in Staatsverträgen (dazu zählen auch Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG) verpflichtend vorgesehen ist, und zum anderen ein taxativ aufgezählter Katalog von Gebührenbefreiungen, die aus sachlichen Überlegungen ausnahmsweise aufrecht bleiben sollten. Diese zweitgenannten Gebührenbefreiungen wurden in § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 GGG im Einzelnen angeführt (vgl dazu RV 759 BlgNR 21. GP 23 und 27 ff).

Diese materielle Derogation erfasste allerdings nur solche Abgabenbefreiungsregelungen, die vor dem 1.1.2002 in Kraft traten. Hingegen konnte sich die Derogationswirkung nach der lex-posterior-Regel nicht auf solche Gesetzesbestimmungen über Abgabenbefreiungen erstrecken, die nach dem 31.12.2001 in Kraft traten. In dem etwas mehr als fünfjährigen Zeitraum seit dem 1.1.2002 hat sich wieder eine stattliche Anzahl von allgemeinen Abgabenbefreiungen „angesammelt“, die zum Teil nur implizit, zum Teil aber auch ausdrücklich auch die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren umfassen. Eine Auflistung dieser neuen Abgabenbefreiungen findet sich bei *Stabentheiner*, Gerichtsgebühren⁸, III. Teil Punkt D. Um die mit der Euro-Gerichtsgebühren-Novelle herbeigeführte Rechtsbereinigung im Bereich der Gerichtsgebührenbefreiungen nicht wieder allmählich entschwinden zu lassen, bedarf es nun einer **neuerlichen Derogationsanordnung** für die im Zeitraum **vom 1.1.2002 bis zum Ablauf des 30.6.2007 in Kraft getretenen Abgabenbefreiungen**. Diese Derogationsanordnung findet sich in der neuen **Z 28** des Artikels VI GGG. Auch dabei sind von der Regenschirmderogation wieder zwei grundsätzliche

Ausnahmen zu machen. Die erste Ausnahme betrifft wieder jene Abgabenbefreiungen, die auf **Staatsverträgen** basieren. Die zweite Gruppe von Ausnahmen wird im zweiten Satz der Z 28 **taxativ** aufgezählt; es sind dies Abgabenbefreiungen für Ausgliederungen und ähnliche Vorgänge, die beiden „Hochwasser-Gebührenbefreiungen“ der Jahre 2002 und 2005 sowie die firmenbuchrechtliche Übergangsregelung des § 907 Abs. 4 Z 3 UGB zur Handelsrechtsreform. Alle übrigen, nicht einer dieser beiden Ausnahmegruppen zugehörigen Befreiungsregelungen, die zwischen Jahresbeginn 2002 und der Jahresmitte 2007 in Kraft traten, sind hinsichtlich der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren unwirksam.

Zu Artikel X2

(Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962)

Zu Z 1 und 2 (Änderung des § 6):

Die **Einhebungsgebühr** des § 6 Abs. 1 GEG 1962, die keiner gesetzlichen Valorisierung unterliegt, wird nun durch einen gesetzgeberischen Schritt entsprechend der Kaufkraftentwicklung auf 8 € angehoben. Zugleich wird eine neue Regelung eingefügt, die bei einem ganz oder teilweise **fehlgeschlagenen Versuch** der Gebühreneinhebung durch **Abbuchung und Einziehung** die Vorschreibung eines **weiteren Betrags von 6 €** zusätzlich zu dieser erhöhten Einhebungsgebühr vorsieht. Wenn ein Zahlungspflichtiger von der Gebührenentrichtung durch Abbuchung und Einziehung Gebrauch macht oder diese Art der Gebührenentrichtung – wie im elektronischen Rechtsverkehr – obligatorisch ist, kann es geschehen, dass der Versuch des Bundes zur Einziehung fehlschlägt. Die Gründe für ein solches Misslingen können durchaus unterschiedlich sein; sie reichen von der Angabe eines falschen Bankkontos über die fehlende Deckung auf dem Konto bis hin zu einem Versehen des Kostenbeamten. Wenn die Ursache der unterbliebenen oder unvollständigen Gebührenentrichtung durch Abbuchung und Einziehung im Bereich des Gerichts liegt, so hat der Kostenbeamte gemäß § 13 Abs. 2 der Abbuchungs- und Einziehungsverordnung nochmals einen Gebühreneinzug zu veranlassen. Geht das Fehlschlagen des Einziehungsversuchs aber auf andere Ursachen zurück, so hat der Kostenbeamte nach dieser Bestimmung unter Bedachtnahme auf § 31 GGG – sogleich, also ohne vorherige Erlassung einer Zahlungsaufforderung (§ 14 Abs. 2 erster Satz GEG 1962) – einen Zahlungsauftrag zu erlassen.

In einem solchen Fall einer misslungenen Einziehung entstehen dem Bund Aufwendungen an Bankspesen, zumal dem Bund dafür von der Österreichischen Postsparkasse eine „**Rückprovision**“ in der derzeitigen Höhe von 5,22 € angelastet wird. Nach bisheriger Rechtslage hat der Bund keine Möglichkeit, vom Zahlungspflichtigen den Ersatz dieses Mehraufwandes für die Rückbuchung zu fordern (vgl. das Erkenntnis des VwGH 18.12.2006, 2006/16/0147). Dieses Manko wird nun durch die Anordnung behoben, dass in diesem Fall dem Zahlungspflichtigen ein weiterer Betrag von 6 € vorzuschreiben ist. Der hier genannte Betrag von 6 € wird etwas höher angesetzt als die aktuelle Höhe der „Rückprovision“, um künftige Anhebungen dieser „Rückprovision“ bereits vorweg zu berücksichtigen.

Zu Z 3 (Änderung des § 7 Abs. 2):

Die **Höchstgrenze für die Mutwillensstrafe** nach § 7 Abs. 2 GEG 1962 wird entsprechend der Anhebung des Grenzbetrags in § 31 Abs. 1 und 5 GGG von 290 € auf 400 € erhöht. Auf die Erläuterungen zu § 31 GGG sei verwiesen.

Zu Z 4 (Änderung des § 7 Abs. 7):

Durch die Neuformulierung dieser Gesetzesstelle wird klargestellt, dass auch gegen die Zurückweisung eines Berichtigungsantrags nach § 7 Abs. 1 dritter Satz GEG 1962 kein Rechtsmittel zulässig ist, sondern nur noch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts angerufen werden können.

Zu Z 5 (Änderung des § 19a):

Der dem § 19a angefügte Abs. 6 enthält die In-Kraft-Tretens- und Übergangsbestimmungen zu den mit diesem Gesetz herbeigeführten Änderungen des GEG 1962. Der erweiterte Strafrahmen für die Festsetzung einer Mutwillensstrafe gilt für Berichtigungsanträge, die nach dem 30.6.2007 erhoben, also zur Post gegeben werden (§ 33 Abs. 3 erster Satz AVG).